



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin Christiane Filius-Jehne

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Finanzen,  
Personal und Recht  
GZ: (GB 1) 20 6

Datum: 26. JUNI 2020

Haushalt  
mAF0024/20

Sehr geehrte Frau Stadträtin Filius-Jehne,

Ihre oben genannte mündliche Anfrage vom 14. Mai 2020 beantwortete ich wie folgt:

**„Gegenwärtig wird in der Verwaltung die Aufstellung des Haushaltes 2021 vorbereitet. Auf welcher Basis sollen die Geschäftsbereiche ihre Anforderungen für die Haushaltsansätze für 2021 und 2022 erarbeiten? Ist es richtig, dass ALLE Geschäftsbereiche aufgefordert sind, 12% der Sachkosten einzusparen, wie es der Finanzbürgermeister in der Öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 4. Mai berichtete und gilt dieser Prozentsatz für alle Geschäftsbereiche?“**

**Welches Haushaltsjahr gilt dafür als Bezugsgröße und wie werden die Kürzungsvorgaben innerhalb der Geschäftsbereiche an die betroffenen Einrichtungen und Fachämter kommuniziert, bzw. auf welcher Basis werden diese Kürzungsvorgaben berechnet – auf Basis der Gesamtmittel oder auf Basis der Finanzierungsanteile der Landeshauptstadt?“**

Die Geschäftsbereiche haben am 28. April 2020 die Budgetvorgaben für den Doppelhaushalt 2021/2022 erhalten. Die Budgetvorgabe erfolgt grundsätzlich auf Ebene der Geschäftsbereiche. Die Budgetverantwortung und Untersetzung für die Ämter obliegt den Geschäftsbereichen. Die Untersetzung der Budgetvorgaben erfolgte verwaltungsintern bis 20. Mai 2020.

In Vorbereitung der Haushaltsplanung 2021/2022 erfolgte bis März die Abschätzung der Gesamtsituation zum Haushalt. Zwischenzeitlich wird die Corona-Pandemie auch auf den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden erhebliche finanzielle Auswirkungen entfalten. Es muss ausgehend vom Haushaltsvollzug 2020 auch im Planungszeitraum mit erheblichen Ausfällen, insbesondere bei der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen, gerechnet werden.

Die Frage nach der Bezugsgröße lässt sich so nicht beantworten. Die Budgetvorgaben wurden anhand von Ergebnissen der Vorjahre, aktuellen rechtlichen Veränderungen und eben auch den geschätzten Folgen der Corona-Pandemie ermittelt.

Aufgrund der aktuellen Situation war es zur Minimierung der Haushaltsfehlbeträge nunmehr erforderlich, im Ergebnishaushalt zunächst eine pauschale Kürzung in Höhe von ca. 12 Prozent über bestimmte Aufwendungen innerhalb der dezentralen Budgets aller Geschäftsbereiche vorzunehmen. Dies betrifft verschiedene Positionen der Budgets, insbesondere der Sachkosten und des übrigen zahlungswirksamen Budgets.

Im Rahmen der Budgetumsetzung sind derzeit die Geschäftsbereiche aufgefordert, sämtliche freiwillige Aufgaben, weisungsfreie Pflichtaufgaben (mit Ermessen) oder sonstige Verpflichtungen hinsichtlich der Einordnung in den Haushalt 2021/2022 einer Überprüfung und Neubewertung zu unterziehen. Dies schließt auch Stadtratsbeschlüsse mit ein. Auch alle Zuschüsse im Rahmen von Transferaufwendungen sind zumindest der Höhe nach auf den Prüfstand zu stellen.

Nach § 9 Abs. 4 SächsKomHVO soll der Finanzplan in den einzelnen Jahren im Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Rücklagen, der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und der Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein. Dies wird mit den Budgetvorgaben und den sich daraus ergebenden Eckwerten für den Gesamthaushalt derzeit nicht mehr gewährleistet. Auch der gemäß § 72 Absatz 4 SächsGemO vorgeschriebene Haushaltsausgleich kann unter Einbeziehung der Liquiditätsbestände aus Vorjahren nicht mehr erreicht werden.

Zielstellung des Oberbürgermeisters ist es, dass ein Haushaltsausgleich mithilfe des „Rettungsschirmes“ durch den Freistaat Sachsen bis zur Vorlage des Verwaltungsentwurfes zum Doppelhaushalt 2021/2022 am 3. September 2020 gelingt. Bis dahin wird unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen zunächst verwaltungsintern eine Diskussion der Prioritäten aus der Planung der Geschäftsbereiche erfolgen.

#### **Ihre Nachfrage im Stadtrat am 14. Mai 2020:**

**„Entschuldigung, da möchte ich mir doch erlauben zu sagen, dass meine Fragen also zumindest so mündlich nicht beantwortet sind und ich mich dann sehr auf die schriftliche Antwort freue. Ich würde gern noch eine ergänzende Frage hier stellen. Es ist ja nun bekannt, dass ich mich nun speziell im Kulturbereich auskenne und die Frage muss ja eigentlich zu beantworten sein. Wenn wir jetzt mal von 12 Prozent ausgehen – und ich sage jetzt mal, ich kenne keine Kultureinrichtung, die nicht bereit ist zu sagen, wir müssen natürlich auch unseren Teil beitragen – aber beziehen sich die Kürzungen auf den städtischen Zuschuss oder werden diese 12 Prozent auf Mieteinnahmen, Karteneinnahmen usw. einbezogen? Diese Frage würde ich gern beantwortet haben.“**

Einzelne inhaltliche Vorgaben sind nicht Gegenstand der Budgetvorgaben. Die Geschäftsbereiche müssen auf Basis der Budgetvorgaben ihre künftigen Aufgaben planen und können diese innerhalb des Budgetrahmens ausgestalten.

Das Thema der Budgetvorgaben ist im Kulturbereich ebenfalls differenziert zu betrachten. Angebote und Leistungen, die sich aus dem Hauptstadtkulturvertrag begründen, fließen ungekürzt in die Berechnungsgrundlagen ein. Andere Bereiche wurden daher der Sachkostenkürzung unterworfen.

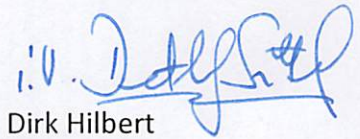
Es ist nun Aufgabe des Geschäftsbereiches diese Kürzungen entsprechend in den Budgetvorgaben zu vollziehen und abzubilden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames  
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister